

Rechtliche Grundlagen

Warum prüft die Zahnärztekammer zahnärztliche Liquidationen?

Einige Zahnärzte werden sich schon die Frage gestellt haben, weshalb die Zahnärztekammer als Standesvertretung der Zahnärzte Rechnungen im Auftrag von Patienten prüft. Ein Zitat aus dem Berliner Kammergesetz (BKG) § 4 Abs. 1 Nr. 2: „Die Kammern haben die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen und der Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 zu überwachen, soweit nicht für die im öffentlichen Dienst tätigen Kammerangehörigen und der Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 besondere Zuständigkeiten bestehen.“

Nach § 9 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin (BO) über die zahnärztlichen Gebühren ist für deren Berechnung die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) die Grundlage. (Vgl. auch § 1 Abs. 1 GOZ.) Dementsprechend würde eine von einem Mitglied der ZÄK Berlin fehlerhaft erstellte zahnärztliche Liquidation eine Verletzung der Berufspflichten und somit einen Verstoß gegen die Berufsordnung darstellen. Verletzten Kammerangehörige ihre Berufspflichten, so findet gegen sie das berufsgerichtliche Verfahren statt (vgl. § 16 BKG). Hier von kann in den Fällen des § 29a BKG abgesehen und anstelle dessen vom Vorstand der ZÄK Berlin eine Rüge ausgesprochen werden.

Nach der Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin ist jedes Mitglied gem. § 1 Abs. 10 BO verpflichtet, der ZÄK Berlin als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Auskünfte

zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben benötigt. Die hierbei gesetzten Fristen sind zu beachten. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, kann dies ebenfalls als Verstoß gegen die Berufsordnung geahndet werden.

Zahnärzte sind nach der Berufsordnung verpflichtet, ihre Liquidationen unter Einhaltung der Bestimmungen der GOZ zu erstellen. Zu den Aufgaben der Zahnärztekammer gehört daher auch die Überprüfung von zahnärztlichen Rechnungen, die von Patienten, Rechtsanwälten, Beihilfestellen oder privaten Krankenkassen eingereicht werden oder im Auftrag von Gerichten zu begutachten sind.

Die Kompetenz zur Auslegung gebührenrechtlicher Bestimmungen ist vom Ordnungsgeber für den außergerichtlichen Bereich den Landes Zahnärztekammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts zuerkannt („Präjustiziabilität“). Die Zahnärztekammer Berlin ist gemäß § 5 Berliner Kammergesetz dazu berufen, die Angemessenheit privat zahnärztlicher Gebührenforderungen zu begutachten.

Zudem ist es Aufgabe einer Landes Zahnärztekammer auf die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen und somit auf eine ordnungsgemäße Rechnungslegung ihrer Mitglieder nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) hinzuwirken (vgl. § 9 BO). Einen solchen gesetzlichen Auftrag haben weder kommerzielle „Abrechnungshilfen“ oder GOZ-Kommentare, noch berufliche Fachverbände der Zahnärzte und auch nicht die privaten Krankenkassen und Beihilfe-Kassen.

Die Zahnärztekammer Berlin unterliegt im Übrigen der Kontrolle durch die aufsichtsführende Behörde, die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales in Berlin. Ausdrücklich muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die gebührenrechtlichen Stellungnahmen der ZÄK Berlin immer als unabhängig und unparteiisch angesehen werden müssen. Grundsätzlich wird eine dem GOZ-Referat der ZÄK Berlin zur Prüfung eingereichte Rechnung insgesamt daraufhin geprüft, ob sie nach formalen gebührenrechtlichen Kriterien korrekt erstellt wurde.

Gemäß Berufsordnung ist es Aufgabe einer Landes Zahnärztekammer, auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung ihrer Mitglieder hinzuwirken.

Liquidationen, die korrekt nach den Bestimmungen der GOZ erstellt wurden, werden durch die Zahnärztekammer bestätigt. Der betreffende Zahnarzt wird zudem über die Prüfung der von ihm erstellten Liquidation informiert. Daher wird von der Zahnärztekammer nur dann zu zahnärztlichen Liquidationen Stellung genommen, wenn der Name

des ausstellenden Zahnarztes bekannt ist. Anonymisierte Rechnungsunterlagen werden nicht bearbeitet. In Fällen, in denen Unklarheiten oder Mängel festgestellt werden oder es einer näheren Erläuterung durch den behandelnden Zahnarzt bedarf, erhält der Zahnarzt grundsätzlich die Gelegenheit, zu den Fragen und Hinweisen des GOZ-Referates Stellung zu nehmen, bzw. wird er darum gebeten, die erforderlichen Auskünfte der ZÄK Berlin zu erteilen (Auskunftspflicht gemäß § 1 Abs. 10 BO).

Nach der erfolgten Rechnungsprüfung kann es gegebenenfalls zu einer Empfehlung an den Zahnarzt kommen, die Rechnung zu ändern. Hier sieht sich die Zahnärztekammer verpflichtet, ihre Mitglieder bei der Erstellung gebührenrechtlich einwandfreier Liquidationen zu unterstützen, aber auch den Patienten zu schützen und das Ansehen unseres Berufsstandes zu wahren.

Wir sind für Sie da!

Ihr GOZ-Referat der Zahnärztekammer Berlin

Susanne Wandrey, Daniel Urbschat und Dr. Helmut Kesler